

I. Öffentliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat der Kreistag am 24. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	461.080.350 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	485.422.700 EUR
mit einem Saldo von	24.342.350 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbetrag von 24.342.350 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf -12.931.300 EUR

mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.908.970 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 40.597.060 EUR
mit einem Saldo von -29.688.090 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 30.462.250 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 18.645.250 EUR
mit einem Saldo von 11.817.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des HHJ von 30.802.390 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 30.462.250 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 1.240.000 EUR enthalten.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 30.678.380 EUR festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Umlagen und Hebesätze

Die Hebesätze für die von den kreisangehörigen Gemeinden zu zahlenden Umlagen werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kreisumlage | 33,26 v. H. |
| 2. Schulumlage (Zuschlag zur Kreisumlage) | 24,32 v. H. |

Die Umlagen sind jeweils in zwölf Teilbeträgen am 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Rückständige Umlagen sind nach § 54 des Finanzausgleichsgesetzes zu verzinsen.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Es gilt das vom Kreistag am 24. Februar 2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans am 24. Februar 2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO entscheidet:

- bis zu einer Grenze von 10.000 EUR der Landrat oder die Vertretung im Amt
- bis zu einer Grenze von 50.000 EUR der Kreisausschuss
- bis zu einer Grenze von 200.000 EUR der Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
- über 200.000 EUR der Kreistag

§ 9 Beiträge zur Hessenkasse

Der Beitrag zur Hessenkasse soll im Haushaltsjahr 2025 ausgesetzt werden. Die dafür notwendige Begründung wird der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigungsprüfung vorgelegt.

Bad Schwalbach, den 24. Februar 2025

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises
Fachdienst I.4
Finanzmanagement

(DS)

(Sandro Zehner)
Landrat

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des RTK

Die vorstehende Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 97a HGO i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO, § 103 Abs. 2 HGO, § 102 Abs. 4 HGO, § 105 Abs. 2 HGO und § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 Abs. 6 HFAG erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 1 bis 5 der Haushaltssatzung des RTK sind erteilt.

Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 14. Mai 2025 hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung zur Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2025

Die Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Innenministerium (HMdI).

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

30.462.250 €

(i. W.: „dreißig Millionen vierhundertzweiundsechzigtausendzweihundertfünfzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

30.678.380 €

(i. W.: „dreißig Millionen sechshundertachtundsiebzigttausenddreihundertachtzig Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen jeweils der Einzelgenehmigung bedarf;

4. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

80.000.000 €

(i. W.: „achtzig Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Darüber hinaus genehmige ich gemäß § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG)

5. den in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Hebesatz der Kreisumlage der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von

33,26 v. H.

der gegenüber dem Vorjahr um 1,50 v. H. erhöht wurde.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III. Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2025

Wir weisen darauf hin, dass der Haushaltsplan 2025 mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet veröffentlicht wird.

Bad Schwalbach, den 16. Mai 2025

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises
Fachdienst I.4
Finanzmanagement



(Sandro Zehner)
Landrat